

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Schnepfenried"

Paragrafen

- [§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet](#)
- [§ 2 Schutzgegenstand](#)
- [§ 3 Schutzzweck](#)
- [§ 4 Verbote](#)
- [§ 5 Zulässige Handlungen](#)
- [§ 6 Befreiungen](#)
- [§ 7 Duldungspflicht](#)
- [§ 8 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen](#)
- [§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln](#)
- [§ 11 In-Kraft-Treten](#)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 21 und 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 08.01.96 (GVBl. Teil II S. 51) für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, erlässt die Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.03.2003 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Schnepfenried".

§ 2 Schutzgegenstand

(1)

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 39 Hektar. Es liegt in der Gemarkung Cottbus-Ströbitz, Flur 30, und wird wie folgt begrenzt:

- beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 59 (anliegend der Reichsbahnanlage Strecke Cottbus - Dresden),
- dem Bahndamm in nördlicher Richtung folgend - diesen ausschließend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 250,
- den nördlichen Grenzen der Flurstücke 250, 251, 252, 253, 255, 256 in östlicher Richtung folgend bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 256,
- der östlichen Grenze des Flurstückes 256 in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grabenseite des Hechtgrabens,
- dem Hechtgraben auf seiner südlichen Seite in westlicher Richtung folgend bis zur rechtwinkligen Richtungsänderung des dann in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hechtgrabens
- den Graben einschließend in südlicher Richtung folgend, den westlichen Grenzen der Flurstücke 128, 127 und 109 entlang bis zur in der Flurkarte eingetragenen Ödlandgrenze,
- das Ödland einschließend, die Flurstücke 109, 110/1, 110/2, 117, 116 in südöstlicher Richtung kreuzend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 118 (als Ödlandgrenze in der Flurkarte eingetragen),
- den südlichen Grenzen der Flurstücke 118, 119 und 121 in östlicher Richtung folgend bis zur Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg,
- den Weg ausschließend in südlicher Richtung folgend bis zur Südostspitze des Flurstückes 40,
- der nördlichen Grenze des Weges in westlicher Richtung folgend bis zur Südwestspitze des Flurstückes 59 - Ausgangspunkt.

(2)

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen/Flurstücke: Flur 30, Flurstücke: 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 61 (anteilig), 99, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108 (anteilig), 109 (anteilig), 110/1 (anteilig), 110/2 (anteilig), 117 (anteilig), 116 (anteilig), 130, 129, 131 (anteilig), 246, 247, 248 (anteilig), 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256.

(3)

Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte im Mastab 1:3000 eingetragen. Die Grenze ist durch eine rote Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze im Maßstab 1:5000 beigelegt.

(4)

Die Karten können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Oberste Naturschutzbehörde, A.-Einstein-Str. 42 - 46, 14467 Potsdam, sowie bei der Stadtverwaltung Cottbus als untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Gesellschaften der Röhrichte und Seggenriede sowie von Feucht- und Nasswiesen,
2. als Lebensraum bestandsbedrohter und wiesenbrütender Tierarten,
3. wegen der besonderen Eigenart des Gebietes als strukturreicher Lebensraum im Wechsel von Hecken, Wiesen, Röhrichten und Erlenbruchwaldstockungen,
4. aus ökologischen Gründen, insbesondere, da dieser Standort letzte für Niedermoor typische Lebensgemeinschaften im Bereich der Sachsendorfer Wiesen aufweist.

§ 4 Verbote

(1)

Vorbehaltlich der im § 5 der Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder nachhaltig stören können.

(2)

Es ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,
3. die Intensivierung der bisherigen und rechtmäßigen ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorzunehmen,
4. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern,
5. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen; Gewässer jeder Art zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
6. Grünland umzubrechen oder neu anzusäen,
7. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
8. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
9. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder derartige Anlagen zu verändern,
10. mit Fahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge oder Anhängerfahrzeuge abzustellen,
11. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
12. zu reiten,
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
14. das Gebiet außerhalb öffentlicher Wege zu betreten,
15. Hunde frei laufen zu lassen,
16. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,
17. die Anlage von Kirrungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern,
18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
20. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
21. Einfriedungen anzulegen,
22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
23. Lagerplätze für Erntegut anzulegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1)

Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 BbgNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass:
 - a. die Nutzung ausschließlich der Grünlandnutzung vorbehalten bleibt,
 - b. die Durchführung der Mahd außerhalb der Zeit vom 20.03. - 15.07. vorgenommen wird,
 - c. eine Düngung in den gelb schraffierten Bereichen mit Phosphor und Kali als Grunddüngung möglich ist,
 - d. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 21, 22 und 23 gelten.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. eine Wiesenbrüterjagd ausschließlich auf Fasan,
 - b. in der Zeit vom 01.03. - 30.06. die Ausübung der Jagd ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt
 - c. der Einsatz von Jagdhunden sich nur auf die Schweißsuche beschränkt.
3. die im Sinne des § 11 Abs. 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe der Sicherung einer standortgerechten naturnahen Waldentwicklung,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen/Leitungen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege/Schienenwege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang,
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind,
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung,
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2)

In den Fällen des Absatzes 1, Nr. 4 und 8, bedarf es der Herstellung des Einvernehmens nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

(3)

Die im § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für Dienstkräfte der Naturschutzbehörde, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von der Naturschutzbehörde beauftragten Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen und die durch diese beauftragten Betriebe und Personen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe bzw. Beauftragung handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Landeswaldgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs.1 und 2 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahme nach rechtzeitiger schriftlicher und begründeter Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat sie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwiderlaufende Handlung vornimmt.

(2)
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1)
Soweit nicht anders bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(2)
Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff BbgNatSchG) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 37 ff BbgNatSchG) unberührt.(3)
Der Erlass von Handlungsrichtlinien zur Verwirklichung des Schutzzweckes richtet sich nach dem § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b. der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus